

Bundesministerium für  
Kunst, Kultur,  
öffentlicher Dienst und Sport  
Radetzkystraße 2  
1010 Wien

per E-Mail: [begutachtung@bmoeds.gv.at](mailto:begutachtung@bmoeds.gv.at)  
[gabriel.stern@bmoeds.gv.at](mailto:gabriel.stern@bmoeds.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 20/107**

**2020-0.631.189**

**BG, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung von Doping im Sport (AntiDoping-Bundesgesetz 2021 – ADBG 2021) erlassen und das Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) geändert werden**

**Referentin: MMag. Christina Toth, MSc, Rechtsanwältin in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **1. Begriffsbestimmungen – Freizeitsportler (§ 2 Z 14)**

Die Begriffsbestimmungen wurden im Wesentlichen an die Vorgaben des WADA Code 2021 angepasst, wobei positiv anzumerken ist, dass durch die Einführung des Begriffs der „Freizeitsportlerin oder des Freizeitsportlers“ eine lange notwendige Abgrenzung erfolgt ist und damit einhergehend die rechtlichen Konsequenzen bei Anti-Doping-Verstößen für diesen Personenkreis gesondert definiert sind.

#### **2. Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen (§ 6)**

Artikel 10 DSGVO sieht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enge Grenzen vor. Eine gesetzliche Ermächtigung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung zur Verarbeitung strafrechtlicher Verurteilungen und Straftaten, wie dies in § 6

Abs 1 des Entwurfs vorgesehen ist, sollte daher ausschließlich auf die unbedingt erforderliche Verarbeitung, nämlich *zum Zwecke der Durchführung von Anti-Doping-Verfahren*, eingeschränkt werden. Der ÖRAK regt daher eine dahingehende Klarstellung bzw Einschränkung an.

### **3. Neustrukturierung der Unabhängigen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) und der Unabhängigen Schiedskommission (USK) (§§ 7 bzw 8)**

Gemäß den Vorgaben des WADA Code 2021 soll zur Stärkung der Unabhängigkeit der Kommissionen in Zukunft ein Pool an Kommissionsmitgliedern ernannt werden. Aus diesem Pool ist dann für jedes Verfahren von der oder dem Vorsitzenden bzw seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter durch Auswahl der Mitglieder die Kommission nach ihren bzw seinen Vorstellungen (oder nach Verfügbarkeit) zusammenzustellen.

Inwiefern durch ein solches Verfahren, bei dem die Zusammensetzung der Kommission im Wesentlichen allein durch die Vorsitzende bzw den Vorsitzenden (und nur in dessen Verhinderungs- oder Befangenheitsfall seine Stellvertreterin bzw seinen Stellvertreter) bestimmt wird, die Unabhängigkeit im Vergleich zur aktuellen Rechtslage stärker gegeben sein soll, ist fraglich.

Nach Ansicht des ÖRAK würde ein Verfahren, bei dem es nicht nur einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende gibt, sondern jedes der Kommissionsmitglieder mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaft auch Vorsitzende oder Vorsitzender einer Kommission sein kann, in größerem Maße Genüge tun. Denkbar wäre dann zum Beispiel eine rotationsmäßige Zuordnung der einlangenden Prüfanträge an die jeweiligen juristischen Kommissionsmitglieder bzw eine Zuordnung nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens der betroffenen Person, ähnlich dem System der Geschäftsverteilung der Gerichte.

### **4. Entsendung von Vertretern der Sportfachverbände in die ÖADR bzw USK (§§ 7 Abs 4 bzw 8 Abs 4)**

Nach derzeit gültiger Rechtslage hat sowohl der Bundes-Sportfachverband als auch die betroffene Partei das Recht ein Mitglied in die Unabhängige Schiedskommission zu nominieren. Um die Unabhängigkeit der USK zu gewährleisten, ist allerdings nach Vorgabe des WADA Codes 2021 eine solche Nominierung eines Mitglieds sowohl von der betroffenen Partei als auch dem Bundes-Sportfachverband nicht mehr gestattet.

Allerdings erhält nach dem vorliegenden Entwurf der Bundes-Sportfachverband gemäß den §§ 7 Abs 4 bzw 8 Abs 4 nach wie vor die Möglichkeit binnen zwei Wochen ab Kenntnis des Prüfantrags eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden, wobei dieser bzw diesem kein Stimmrecht zukommt. Es entsteht der Eindruck, dass hier eine Entsendung in die ÖADR bzw die USK möglich sein soll.

Erst ein Blick in die Erläuternden Bemerkungen klärt auf, dass in der vorgeschlagenen Fassung dem Bundes-Sportfachverband lediglich ein Teilnahmerecht ermöglicht werden soll. Eine Teilnahme an den Beratungen der Kommission etc ist davon ausgeschlossen. Dieser Umstand sollte sich auch klarer in der gesetzlichen Formulierung widerspiegeln.

## **5. Analyse der Proben und Benachrichtigung der Sportlerin oder des Sportlers (§ 17)**

Ergeben sich im Rahmen der Analyse der A-Probe von der Norm abweichende Ergebnisse, so hat die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung umfassende Informationspflichten an die Sportlerin bzw den Sportler, die derzeit gesetzlich vorgegeben sind. Der vorliegende Entwurf sieht nur noch vor, dass die Sportlerin/der Sportler zu informieren ist und binnen einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu einer Stellungnahme hat. Gerade die zentralen Rechte der betroffenen Person im Hinblick auf die Öffnung der B-Probe sind im aktuellen Entwurf nicht mehr ausdrücklich enthalten.

Diese finden sich unerklärlicher Weise nur noch in den Erläuternden Bemerkungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es nach Ansicht des ÖRAK dringend geboten, klar im Gesetz festzuhalten, welche Informationspflichten der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung und welche Rechte der betroffenen Person im Zusammenhang mit der Probenanalyse zukommen.

## **6. Einvernehmliche Beilegung (§ 19)**

Die neu vorgesehene Möglichkeit der einvernehmlichen Beilegung ist insbesondere aus Gründen der Verfahrensökonomie grundsätzlich zu befürworten.

Nachdem aber in der Praxis die Entscheidung über Strafe und Beginn der Sperre nicht tatsächlich *einvernehmlich*, sondern allein vom Vorsitzenden der ÖADR (mit Zustimmung der WADA) unter Abwägung diverser Faktoren getroffen wird, sollte es jedenfalls die Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen diese Entscheidung geben. Eine solche ist aber nach dem derzeitigen Entwurf ausgeschlossen.

Die betroffene Person müsste daher bereits bei Einlassung auf die einvernehmliche Beilegung auf ein Rechtsmittel verzichten, ohne das Ergebnis der Entscheidung zu kennen. Damit käme es zu einer Schlechterstellung im Vergleich zu der derzeit vorgesehenen vorläufigen Entscheidung im Sinne des § 20 Abs 9 ADBG 2007, die erst Bindungswirkung entfaltet, wenn sich keine der Parteien dagegen ausspricht.

**7. Kostenersatz für Vertretungskosten vor der ÖADR bzw USK (§§ 20 Abs 5 bzw 23 Abs 5):**

Die Parteien sind berechtigt, sowohl vor der ÖADR als auch vor der USK (rechtliche) Vertretung beizuziehen. Die Unabhängige Kontrolleinstellung verfügt über eine eigene Rechtsabteilung, insofern ist eine Beziehung einer externen Vertretung wohl eher ein Sonderfall.

Aufgrund der Komplexität von Anti-Doping-Verfahren und der potentiell erheblichen rechtlichen Konsequenzen, ist es für betroffene Personen allerdings meist unabdingbar auf rechtlichen Beistand zurückzugreifen. Der WADA Code 2021 sowie die entsprechenden Bestimmungen der Sport-Fachverbände sehen weitreichende Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte von Sportlerinnen und Sportlern vor. Es gilt eine generelle Beweislastumkehr zu Lasten der betroffenen Person und bei Verstößen gegen den WADA Code drohen den betroffenen Personen zum Teil langjährige Sperren, die mitunter auch ein Berufsverbot bedeuten. Anwaltliche Beratung und Vertretung ist in diesen Fällen meist unabdingbar.

Allerdings sieht die vorgeschlagene Fassung auch im Falle des Obsiegens nach wie vor keinen Kostenersatz für die rechtliche Vertretung im Verfahren vor. Die ÖRAK regt daher an, neben dem Ersatz der Verfahrenskosten, im Falle des Obsiegens auch einen Kostenersatz für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung der betroffenen Person vorzusehen.

Wien, am 30. Oktober 2020

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

